Muster

Vereinbarung zur Beteiligung an einem Diakoniefonds des Kirchenkreises

der evluth. Kirchengemeinde	Zwischen dem Evluth. KirchenkreisKirchenkreisvorstand	, vertreten durch den
Kirchenvorstand, wird nachstehende Beteiligungsvereinbarung ab dem abgeschlossen: § 1 Die Kirchengemeinde beteiligt sich an dem Diakoniefonds des Kirchenkreises. Sie wird dem Diakoniefonds die hierfür bestimmten Mittel zuführen. Die Höhe der Zuführung ist in das Ermessen der Kirchengemeinden gestellt. § 2 Die weiteren Einzelheiten dieser Beteiligung ergeben sich aus der Ordnung für den Diakoniefonds des Evluth. Kirchenkreises vom Diese Ordnung ist auch für die anderen am Diakoniefonds beteiligten Kirchengemeinden verbindlich. § 3 Die Vereinbarung ist erstmals von beiden Seiten nach einem Jahr kündbar. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen. (Ort, Datum) Kirchenkreisvorstand	und	
§ 1 Die Kirchengemeinde beteiligt sich an dem Diakoniefonds des Kirchenkreises. Sie wird dem Diakoniefonds die hierfür bestimmten Mittel zuführen. Die Höhe der Zuführung ist in das Ermessen der Kirchengemeinden gestellt. § 2 Die weiteren Einzelheiten dieser Beteiligung ergeben sich aus der Ordnung für den Diakoniefonds des Evluth. Kirchenkreises vom Diese Ordnung ist auch für die anderen am Diakoniefonds beteiligten Kirchengemeinden verbindlich. § 3 Die Vereinbarung ist erstmals von beiden Seiten nach einem Jahr kündbar. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen. ———————————————————————————————————	der evluth. KirchengemeindeKirchenvorstand,	, vertreten durch den
Die Kirchengemeinde beteiligt sich an dem Diakoniefonds des Kirchenkreises. Sie wird dem Diakoniefonds die hierfür bestimmten Mittel zuführen. Die Höhe der Zuführung ist in das Ermessen der Kirchengemeinden gestellt. § 2 Die weiteren Einzelheiten dieser Beteiligung ergeben sich aus der Ordnung für den Diakoniefonds des Evluth. Kirchenkreises vom Diese Ordnung ist auch für die anderen am Diakoniefonds beteiligten Kirchengemeinden verbindlich. § 3 Die Vereinbarung ist erstmals von beiden Seiten nach einem Jahr kündbar. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen. (Ort, Datum) Kirchenkreisvorstand (L.S.)	wird nachstehende Beteiligungsvereinbarung ab dem	abgeschlossen:
Diakoniefonds die hierfür bestimmten Mittel zuführen. Die Höhe der Zuführung ist in das Ermessen der Kirchengemeinden gestellt. § 2 Die weiteren Einzelheiten dieser Beteiligung ergeben sich aus der Ordnung für den Diakoniefonds des Evluth. Kirchenkreises	§ 1	
Die weiteren Einzelheiten dieser Beteiligung ergeben sich aus der Ordnung für den Diakoniefonds des Evluth. Kirchenkreises		
Diakoniefonds des Evluth. Kirchenkreises	§ 2	
Die Vereinbarung ist erstmals von beiden Seiten nach einem Jahr kündbar. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen. (Ort, Datum) Kirchenkreisvorstand (L.S.)	Diakoniefonds des Evluth. Kirchenkreises	vom Diese
Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen. (Ort, Datum) Kirchenkreisvorstand	§ 3	
Kirchenkreisvorstand (L.S.)		
Kirchenkreisvorstand (L.S.)	(Ort, Datum)	
	Kirchenkreisvorstand	
(Ort. Datum)	(L.S.)	
Will Daillin	(Ort Datum)	
	Kirchengemeindevorstand	
	(L.S.)	